

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1898-1899

10 (15.3.1899)



Mittheilungen

des Gesamtvorstandes des

Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Beilage der Blätter des Badischen Frauenvereins.

Er scheint nach Bedarf.	Geschäftsstelle: Karlsruhe, Gartenstraße 47.	Telephonnummer 136.
-------------------------	---	---------------------

II. Badische Rothe Kreuz-Lotterie.

Zur Heranbildung von Krankenpflegern und -pflegerinnen, von Krankenträgern, zur Beschaffung der Ausstattungsgegenstände für das Personal der freiwilligen Krankenpflege für den Kriegsfall, zur Beschaffung von Gegenständen zur Ausstattung von Vereinslazarethen u. bedarf der Badische Landesverein vom Rothen Kreuz beträchtlicher Geldmittel.

Durch die Allerhöchsten Orts genehmigte Geldlotterie sollen die erforderlichen Mittel gewonnen werden.

Die Ziehung der Lotterie soll am 23. März d. J. stattfinden.

Der Preis des Looses beträgt 2 M., 11 Loose kosten 20 M.; den Gesamtbetrieb besorgt im Auftrag der Lotteriekommission Herr Franz Pecher in Karlsruhe, Kaiserstraße 78.

Wir richten an alle dem Rothen Kreuz im Lande dienenden Vereine die Bitte, das Unternehmen durch Mithilfe bei dem Loosabsatz zu unterstützen.

Die von dem Rothen Kreuz für einen Kriegsfall vorsorglich zu treffenden Maßnahmen werden ja auch in Friedenszeiten bei Unglücksfällen und Nothständen den beteiligten Gemeinden und Bezirken von großem Werthe und Vortheil sein.

Karlsruhe den 10. Februar 1899.

Der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

An die Vereine.

Die Frauen- und Männerhilfsvereine, welche sich bereit erklärt haben, im Mobilmachungsfall die Einrichtung und den Betrieb eines Vereins- bzw. Reservelazareths zu übernehmen, ersuchen wir, den erforderlichen Bedarf an Pflegekräften für das Mobilmachungsjahr 1899/1900 bei uns

anzumelden, damit wir die Vertheilung des verfügbaren Pflegepersonals auf die einzelnen Lazarethe vornehmen können.

Karlsruhe, den 10. März 1899.

Der Gesamtvorstand.

An die Vereine.

Von dem Centralcomité der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz in Berlin sind die gedruckten Verhandlungen der vom 6. bis 8. Oktober 1898 in Stuttgart stattgehabten Konferenz der Vorstände der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz in mehreren Exemplaren bei dem Landesverein eingegangen. Da bei diesen Verhandlungen wichtige, insbesondere das Personal der freiwilligen Krankenpflege betreffende Fragen, welche auch für weitere Kreise Interesse haben dürften, besprochen wurden, so theilen wir den Vereinen ergebenst mit, daß die genannten Druckschriften bei dem Landesverein zur Einsichtnahme leihweise empfangen werden können.

Karlsruhe, den 10. März 1899.

Der Gesamtvorstand.

Die Delegirten der freiwilligen Krankenpflege.

(Schluß)

3. Armeedelegirte.

Je ein Armeedelegirter tritt zur Etappeninspektion jeder Armee. Er steht unter dem Befehle des Etappeninspektors und trifft seine Anordnungen im Einverständnisse mit dem Etappengeneralarzt. Sein Standort ist dasjenige des Etappeninspektors.

Beim Eintritt der Mobilmachung begeben sich die Armeedelegirten gemäß der ihnen gegebenen Weisungen nach den Sammelpunkten der Etappeninspektionen. Das zur Ausübung ihrer Funktionen unbedingt nothwendige Unterpersonal wird von ihnen mitgenommen.

Dem Armeedelegirten sind unmittelbar untergeben die Korpsdelegirten und die Etappendelegirten mit den letzteren unterstellten Unterdelegirten desselben Armeebereichs.

Ihm steht die Verfügung zu über das für jede Etappeninspektion aufgestellte Transportdetachment, welches zur Verbindung des Etappenhauptortes mit den vorgeschobenen Lazarethen und innerhalb der einzelnen Etappenorte zum Krankentransport von den Bahnhöfen nach den Lazarethen und umgekehrt dienen soll. Dieses Transportdetachment ist zunächst dem Lazarethreservedepot bzw. der Trainkolonne desselben zugetheilt.

Der Armeedelegirte hat die Thätigkeit der freiwilligen Krankenpflege bei seiner Armee unter der Oberleitung des Kaiserlichen Kommissars und nach den Anweisungen des Etappeninspektors zu leiten und zu regeln.

Er richtet wegen Nachsendung der Korps- und Etappen-Delegirten, sowie des sonstigen, planmäßig bereitgestellten Personals die bezüglichen Anträge an den stellvertretenden Militärinspekteur.

Er unterstützt den Etappengeneralarzt in den Dispositionen über die Verwendung des Personals der freiwilligen Krankenpflege.

Zu vorstehendem Zwecke erhält der Armeedelegirte seitens der ihm unterstellten Delegirten (Korps-, Etappen-, Unterdelegirten) Abschrift der von diesen bei der zuständigen Militärbehörde einzureichenden Liste des unterstellten Personals und der allmonatlich vorzulegenden Veränderungsnachweisungen.

Er bestimmt namentlich auch, ob und in welchem Umfange Theile der Lazarethdetachements an die Etappenlazarethe abgegeben und damit dem Etappen-Delegirten unterstellt werden.

4. Korpsdelegirte der Feldarmee.

Je ein Korpsdelegirter wird jedem Feldlazarethdirektor beigegeben. Ersterer steht unmittelbar unter dem Armeedelegirten und trifft seine Maßnahmen im Einverständnisse mit dem Feldlazarethdirektor.

Bei Eintritt der Mobilmachung warten die Korpsdelegirten an ihrem Wohnorte weitere Bestimmungen ab.

Der Korpsdelegirte hat seinen Stationsort am offiziellen Sitze des Feldlazarethdirektors.

Der Korpsdelegirte steht an der Spitze des für jedes Korps gebildeten Lazarethdetachements. Dieses ist dem Kriegslazarethpersonal zugetheilt und besteht zunächst aus ausgebildeten Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen, Köchen oder Köchinnen. Die Erweiterung dieser Formation hängt von dem Bedürfniß ab.

Im Einvernehmen mit dem betreffenden Feldlazarethdirektor regelt er die Verwendung der ihm beigegebenen Theile des Transportdetachements.

Er unterstützt den Feldlazarethdirektor durch entsprechende Vertheilung des Personals und Materials bei seinen Maßnahmen, welche darauf abzielen, die einer prompten Ausführung der Krankenpflege entgegenstehenden Hindernisse und Uebelstände zu beseitigen, die Errichtung von stehenden Kriegs- und Etappenlazarethen vorzubereiten, bei der Krankenvertheilung Hilfe zu leisten, ebenso zur rechtzeitigen Ablösung der Feldlazarethe beizutragen, bei den Leichtkranken sammelstellen hilfreiche Hand zu bieten, überhaupt alles sonst für die Pflege der Verwundeten und Kranken Ersprießliche zu vermitteln und in die Wege zu leiten.

Zu diesem Zwecke reicht er dem Feldlazarethdirektor eine Liste des ihm zur Verfügung stehenden Personals und monatliche Veränderungsnachweisungen ein.

Eine Abschrift vorstehender Liste und Nachweisungen übersendet er dem Armeedelegirten.

5. Stappendelegirte.

Zu jeder Krankentransportkommission tritt ein Stappendelegirter. Er ist unmittelbarer Untergebener des Armeedelegirten. Bei Eintritt der Mobilmachung warten die Stappendelegirten an ihrem Wohnorte weitere Bestimmungen ab. Der Standort der Krankentransportkommission und damit des Stappendelegirten ist zunächst der Stappenhauptort.

Der Stappendelegirte reicht dem Chef der Krankentransportkommission eine namentliche Liste des ihm von der freiwilligen Krankenpflege unterstellten Personals und monatliche Veränderungsnachweisungen ein.

Abschrift vorstehender Liste und der monatlichen Veränderungsnachweisungen hat er dem Armeedelegirten zu übersenden.

Der Stappendelegirte regelt den freiwilligen Sanitätsdienst auf der Stappenstraße.

Er steht an der Spitze derjenigen Abtheilung des Lazarethdetachements, welches ihm vom Armeedelegirten behufs Verwendung in den Stappenlazarethen überwiesen wird.

Ferner steht ihm das für jede Stappeninspektion planmäßig gebildete Begleitdetachement zur Verfügung.

Von diesem kann er einen Theil des Personals zur Besetzung und Verwaltung der auf den Bahnhöfen errichteten Verband- und Erfrischungsstationen verwenden.

Der Stappendelegirte bestimmt, ob für die Errichtung von Zwischendepots für das Material der freiwilligen Krankenpflege an einzelnen Stappenorten ein Bedürfnis vorliegt.

Er versieht den Unterdelegirten, welcher ihm unmittelbar unterstellt ist, mit Weisungen.

Im Uebrigen geht er der Krankentransportkommission in jeder Beziehung bei der Krankenvertheilung zur Hand.

6. Unterdelegirte.

Auf jeder Sammelstation befindet sich ein Unterdelegirter. Dieser untersteht unmittelbar dem Stappendelegirten und erhält von ihm Weisungen.

Beim Eintritt der Mobilmachung begeben sich die Unterdelegirten gemäß der ihnen zugehenden Weisungen sofort nach den Sammelstationen. Das zur Ausübung ihrer Funktionen unbedingt nothwendige Unterpersonal wird von ihnen mitgenommen. Der Unterdelegirte besorgt die Verwaltung und die von den staatlichen Organen unabhängige Rechnungslegung über die freiwilligen Gaben. Er wirkt innerhalb der ihm von den zuständigen Eisenbahnbehörden eingeräumten Grenzen bei dem Nachschub von Personal und Material der freiwilligen Krankenpflege mit.

Für jede Stappeninspektion wird ein Depotdetachement planmäßig aufgestellt, welches zur Unterstützung des Unterdelegirten auf den Sammelstationen, sowie zur Verwaltung der Depots der freiwilligen Krankenpflege an den Stappenhauptorten dient.

7. Korpsdelegirte der Besatzungsarmee.

Je ein Korpsdelegirter wird jedem stellvertretenden Generalkommando der Besatzungsarmee beigegeben.

Wo angängig, geht das Amt des Korpsdelegirten auf den in dem betreffenden Korpsbezirk thätigen Territorialdelegirten über.

Der Korpsdelegirte hat seinen Sitz an dem Orte zu nehmen, an welchem das stellvertretende Generalkommando sich befindet. Er regelt innerhalb des Korpsbereichs die Betheiligung der freiwilligen Krankenpflege am Sanitätsdienste.

Er ist der Vorgesetzte der Festungs-, Reservelazareth- und Liniendelegirten und ertheilt ihnen Weisungen über die Art und Weise ihrer Funktionen.

Der Korpsdelegirte trifft Bestimmungen über die Verwendung und Zutheilung des sämmtlichen für den Korpsbezirk bereitgestellten freiwilligen Personals.

Werden Festungs- und Reservelazarethdelegirte aufgestellt, so überweist ihnen der Korpsdelegirte das erforderliche Personal und Material.

Er ordnet das Erforderliche an in Bezug auf die Versorgung der im Korpsbezirke errichteten Lazarethe und der innerhalb dieses Bereichs der freiwilligen Krankenpflege überwiesenen Verpflegungs- und Erfrischungsstationen aus dem am Stappenanfängsorte für das betreffende Armeekorps angelegten Depot der freiwilligen Krankenpflege.

Er ertheilt den Liniendelegirten wegen des zu bewirkenden Nachschubes behufs der Ergänzung der Bestände der Sammelstationen die erforderlichen Weisungen.

Die Anforderung des Ersatzes von Mannschaften als Begleitpersonal mobiler Züge erfolgt bei dem Korpsdelegirten.

Ebenso wird der Bedarf an Begleitmannschaften für Transporte innerhalb Deutschlands oder sogar des Korpsbezirks auf Veranlassung der Linienkommandanturen durch die Liniendelegirten bei dem Korpsdelegirten angefordert.

8. Festungsdelegirte.

Zu dem Gouverneur oder Kommandanten armirter Festungen tritt nach Bedarf ein Festungsdelegirter. Dieser untersteht unmittelbar dem Korpsdelegirten.

Die Thätigkeit des Festungsdelegirten richtet sich nach den näheren Bestimmungen der betreffenden Gouverneure oder Kommandanten.

Das erforderliche Personal und Material wird, soweit es sich nicht an Ort und Stelle vorfindet, den Festungsdelegirten auf ihren Antrag vom Korpsdelegirten überwiesen.

9. Reservelazarethdelegirte.

Reservelazarethdelegirte werden nur dann ernannt, wenn im Bereiche der Besatzungsarmee besondere Reservelazarethdirektoren aufgestellt werden.

Eintretendenfalls werden jedem Reservelazarethdirektor Reservelazarethdelegirte nach Bedarf zugetheilt. Diese unterstehen dem Korpsdelegirten.

Die Reservelazarethdelegirten beaufsichtigen die freiwillige Krankenpflege in den Reservelazarethen, übernehmen die Vermittelung bei den Chefärzten u. s. w., versorgen das Lazareth mit Personen und Material und beantragen das Erforderliche beim Korpsdelegirten.

10. Liniendelegirte.

Jeder Linienkommandantur wird ein Liniendelegirter beigegeben.

Dieser untersteht dem Korpsdelegirten.

Er vermittelt den Verkehr zwischen dem Korpsdelegirten der Besatzungsarmee und dem Etappendelegirten der Feldarmee.

Soweit das Transportpersonal der freiwilligen Krankenpflege als Begleitpersonal auf den Eisenbahnlinien des Inlandes zur Verwendung kommt, hat der Liniendelegirte hierüber zu bestimmen.

Nach den Direktiven der Liniendelegirten erfolgt die Ergänzung der Bestände der Sammelstationen aus dem Depot, welches von der freiwilligen Krankenpflege an jedem Etappenanfängsorte für das betreffende Armeekorps angelegt, fortwährend ergänzt und verwaltet wird.

Die Zuständigkeit der Liniendelegirten erstreckt sich bis zur Sammelstation des betreffenden Armeekorps, wo diejenige des Etappendelegirten der Feldarmee beginnt.

B. In Friedenszeiten.

11. Stellvertretung und Beirath des Kaiserlichen Kommissars.

Dem Kaiserlichen Kommissar sind während des Friedens zwei Stellvertreter zur Führung der Amtsgeschäfte in Behinderungsfällen beigegeben, die ihn zugleich auch bei dem Centralcomité der Vereine vom Rothen Kreuz zu vertreten haben.

Außerdem stehen ihm berathend zu Seite:

1. ein besonderer Beirath;
2. ein ständiger Ausschuß, dem außer den beiden Stellvertretern u. A. auch der Vorsitzende des Centralcomités angehört; daneben haben zwei Delegirte des Kriegsministeriums den Kaiserlichen Kommissar zu unterstützen und dessen Verkehr mit dem Kriegsministerium zu vermitteln;
3. ein nur zu Zeiten und in besonders wichtigen Angelegenheiten einzuberufender großer Beirath.

12. Territorialdelegirte.

Für die einzelnen Staaten und Provinzen bestehen sowohl während der Friedens- wie Kriegszeit als unmittelbare Organe des Kaiserlichen Kommissars die Territorialdelegirten.

Ihre Machtbefugniß erstreckt sich im Allgemeinen über einen Korpsbezirk. Dort, wo sich der Korpsbezirk über verschiedene Bundesstaaten ausdehnt, werden sich die Landesdelegirten mit dem am Sitze des Generalkommandos befindlichen Territorialdelegirten in engste Beziehung zu setzen haben.

Sie haben dementsprechend im Allgemeinen ihren Sitz am Orte des stellvertretenden Generalkommandos.

In außerpreussischen Staaten heißen sie „Landesdelegirte“, innerhalb Preußens „Provinzialdelegirte“.

Das Amt des Territorialdelegirten ist während der Kriegszeit für gewöhnlich mit dem des Korpsdelegirten der Besatzungsarmee in einer Person vereinigt.

Zur Sicherung eines regelmäßigen Geschäftsganges werden den Landes- und Provinzialdelegirten in der Regel für Abwesenheits- und Behinderungsfälle Stellvertreter beigegeben.

Die Landes- und Provinzialdelegirten werden sich behufs besserer Erledigung der Geschäfte mit den nöthigen Organen zu umgeben, insbesondere mit den betreffenden Landes- und Provinzialvereins- und Ordensvorständen in Beziehung zu bleiben haben.

Der Landes- bezw. Provinzialdelegirte ist das beauftragte Organ des Kaiserlichen Kommissars und Militärinspektors für die gesammten Aufgaben der freiwilligen Krankenpflege innerhalb eines Landes oder einer Provinz.

Er hat in dessen Auftrage die Verbindung mit den zuständigen Militärbehörden aufrecht zu erhalten und für Ausführung der Befehle dieser Behörden Sorge zu tragen.

Er leitet und konzentriert im Lande oder in der Provinz die Thätigkeit der bestehenden Vereine, Orden und Genossenschaften und der einzelnen Opferwilligen, gibt den ersteren an, worauf sie ihre Thätigkeit besonders richten sollen und sorgt für die Errichtung und Unterhaltung von Vereinslazarethen, sowie von Verband- und Erfrischungstationen.

Er hat sonstige Gesellschaften und Personen bezüglich ihrer Thätigkeit zu beaufsichtigen, erforderlichenfalls die nach dem Organisationsplan erforderliche Genehmigung des Kriegsministeriums beim Militärinspekteur zu beantragen und im Genehmigungsfall für Anschluß der betreffenden Gesellschaft an einen berechtigten Verein oder Orden zu sorgen.

Er hat dem Kaiserlichen Kommissar die Liste der zu Delegirten in Vorschlag gebrachten Personen zur weiteren Entschließung gutachtlich vorzulegen. Im Kriege liegt ihm innerhalb seines Bereiches die Beaufsichtigung der Delegirten bei der Besatzungsarmee ob.

Er überreicht dem Kaiserlichen Kommissar die alljährlich anzufertigenden Uebersichten über den vorhandenen Bestand an Personal und Material der freiwilligen Krankenpflege seines Machtbereiches.

Er empfängt vom Kaiserlichen Kommissar die Weisungen betreffs der für seinen Bereich erforderlichen Mobilmachungsarbeiten.

Er führt die Listen über das zur Disposition stehende Lazareth-, Etappen-, Transport- und Depotpersonal der freiwilligen Krankenpflege, sorgt eintretendenfalls für die Bereitstellung der erforderlichen Lazareth-,

Begleit-, Transport- und Depotdetachements für die Feld- und Besatzungsarmee.

Namentlich liegt ihm im Kriege die Bearbeitung der Zu- und Abgangsnachweisungen hinsichtlich des Personals und Materials ob.

Er führt daher die Oberaufsicht über das am Etappenanfängsorte zu errichtende Depot der freiwilligen Krankenpflege.

Er besorgt im Auftrage des Kaiserlichen Kommissars die Ausgabe der gestempelten Armbinden, der Legitimationskarten, die in der Regel auf eine bestimmte Zeitdauer und einen bestimmten Auftrag zu beschränken sind.

Ihm liegt die Erledigung der vom Kaiserlichen Kommissar oder dem stellvertretenden Militärinspekteur erteilten Aufträge und gestellten Anfragen ob.

Aus dem Vereinsleben.

Karlsruhe. Die freiwillige Sanitätskolonne des Karlsruher Männerhilfsvereins zählt gegenwärtig 80 Mitglieder, darunter 25 neueingetretene. Am derzeitigen Unterrichtskurse betheiligen sich außerdem 16 Samariter, das sind Leute, die von hiesigen Industriellen zur Erlernung der ersten Hilfeleistung angemeldet wurden.

Konstanz. Auf Einladung haben am 26. Februar der Vorsitzende des Höhgauer Militärvereinsverbandes, Herr Professor Conrad sowie der Gauverbandsrechner Herr Chirurg Fackelmann aus Konstanz der Schlußübung der Sanitätskolonne des Militärvereins Radolfzell beigewohnt. Dabei hatten die genannten Herren Gelegenheit zu bemerken, daß die nunmehr mit Einschluß des Arztes Dr. Rittstieg, und des Kolonnenführers, Gerichtsvollzieher Böß, 32 Mitglieder (lauter Radolfzeller) zählende Kolonne seit der letzten Besichtigung im vorigen Jahre sowohl im theoretischen Wissen als auch in praktischer Bethätigung deselben, besonders beim Anlegen von Verbänden, sehr erfreuliche Fortschritte gemacht hat, so daß dieselben nicht umhin konnten, auch im Namen des Präsidiums dem leitenden Arzte und dem Kolonnenführer sowie allen betheiligten Kameraden für ihre Aufopferung im Dienste des Rothen Kreuzes warmen Dank und Anerkennung auszusprechen.

Friberg. Die freiwillige Sanitätskolonne des Militärvereins hielt am 4. Februar Abends eine Uebung ab, wobei Herr Bezirksarzt Dr. Bürkle, der den Kurs leitet, einen Vortrag über Röntgenstrahlen hielt und gleichzeitig mit seinem eigenen Apparat praktische Versuche an mehreren anwesenden Mitgliedern machte. Nach Schluß des Vortrags, der allgemein mit regem Interesse entgegenommen und mit lebhaftem Beifall belohnt wurde, dankte der Vorstand, Herr Bezirksstierarzt Kramer, Herrn Bezirksarzt Dr. Bürkle für seine Bemühungen und wünschte der Sanitätsabtheilung ferneres Gedeihen.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.
Verantwortlich für die Redaktion: Oberst z. D. Stiefbold.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.